

Wer sind Cybergrooming-Täter*innen? Erste Erkenntnisse aus Analysen von Strafverfahrensakten

Ronja Zannoni, Christine Weber, Maeve Moosburner, Theresa Kuban, Isabelle Schulhoff und Martin Rettenberger

Gliederung

- | | |
|--|---|
| 1. Einleitung | 3.5 Strategien |
| 2. Methode | 3.5.1 Aufbau von Vertrauen |
| 3. Ergebnisse | 3.5.2 Desensibilisierung |
| 3.1 Fallkomplexe | 3.5.3 Täuschung |
| 3.2 Demografische Daten | 3.5.4 Aufforderung zur Geheimhaltung, Bestechung, Isolation |
| 3.2.1 Opfer | 3.6 Tathandlungen |
| 3.2.2 Täter*innen | 3.7 Strafverfahren |
| 3.3 Selbstberichtete Tatmotivation | 4. Diskussion |
| 3.4 Beziehung zwischen Täter und Opfer | |

1. Einleitung

Das Phänomen Cybergrooming ist in den letzten Jahren, vor allem auch im Zuge der Corona-Pandemie, in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt. Cybergrooming begeht, wer auf ein Kind mittels Schriften oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie mit dem Ziel der Anbahnung eines sexuellen Missbrauchs einwirkt (§ 176b StGB, Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern¹). Was das konkret bedeutet, zeigt

¹ § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor der/m Täter*in oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von der/m Täter*in oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 33 oder nach § 184b Absatz 34 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

beispielsweise ein vom Deutschlandfunk² berichteter Fall, in dem ein 29-Jähriger über das Online-Spiel Fortnite Kontakt zu Jungen im Alter von acht bis zwölf Jahren herstellte und sie online sexuell missbrauchte. Er hatte den Kindern versprochen, sie in seinen Clan (eine Spielgemeinschaft) aufzunehmen und ihnen virtuelle Outfits und Ausrüstung für ihre Avatare zukommen zu lassen. Voraussetzung dafür seien sexuelle Posen und Handlungen vor der Webcam gewesen.

Das Phänomen hat auch aus polizeilicher Sicht an Bedeutung gewonnen: In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zeigt sich ein zunehmender Anstieg der mit Cybergrooming in Zusammenhang stehenden Straftaten. Innerhalb der letzten fünfzehn Jahre hat sich die Anzahl der registrierten Cybergrooming-Fälle mehr als vervierfacht und ist von 900 Fällen in den Jahren 2009-2011 auf rund 4.000 Fälle in den Jahren 2020-2024 gestiegen.³ Gleichzeitig lässt sich bei dem Phänomen von einem hohen Dunkelfeld ausgehen.⁴

In der allgemeinen Medienberichterstattung kursieren zwar immer wieder Annahmen und Behauptungen über die Eigenschaften der Täter*innen, allerdings gibt es bislang vor allem in Deutschland kaum empirische Erkenntnisse zur Täter*innenschaft, vor allem im Hinblick auf quantitative Studien. Für einen umfassenden Überblick über bisherige, wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Tätern⁵ aus internationalen Studien wird auf die Studie von *Moosburner* und Kolleg*innen⁶ verwiesen. Hier zeigt sich, dass die meisten Studien zu Cybergrooming-Tätern aus den USA oder Großbritannien stammen und häufig sogenannte „Scheinkindfälle“ betrachten. Dabei handelt es sich um Fallkonstellationen, in denen der Täter annimmt, mit einem Kind zu kommunizieren, aber tatsächlich mit einer erwachsenen Person in Kontakt steht.

Ein Ziel des durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Verbundprojekts CERES (Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen) ist es daher, die Täter*innenschaft im Phänomenbereich Cybergrooming mittels

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der/die Täter*in irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

² *Stukenberg, T.* (2020).

³ *Bundeskriminalamt* (2023).

⁴ *Landesanstalt für Medien* (2021), S. 18 ff.

⁵ Da in den Studien ausschließlich männliche Täter untersucht wurden, wird hier bewusst auf das Gendern verzichtet.

⁶ *Moosburner/Weber/Kuban/Wachs/Schmidt/Etzler/Rettenberger* (2025).

Aktenanalysen zu untersuchen. Dabei werden Fälle analysiert, die in den Jahren 2019 oder 2020 zu einer Verurteilung des Täters bzw. der Täterin geführt haben. Im Folgenden werden erste Zwischenergebnisse aus den bisherigen Analysen vorgestellt. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den beobachteten Fallkonstellationen, den demografischen Eigenschaften der Täter*innen und der Opfer, der selbstberichteten Tatmotivation des Täters/der Täterin, der Beziehung zwischen Täter*in und Opfer und den von den Täter*innen eingesetzten Strategien und Tathandlungen im Prozess des Cybergroomings sowie auf ersten Erkenntnissen zum Strafverfahren.

2. Methode

Zur Erfassung von Täter*innen im Hellfeld wird eine Stichprobe von Akten aus allen deutschen Bundesländern gezogen und ausgewertet. Basis für die Stichprobenziehung ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, in der alle Aktenzeichen vermerkt sind, bei denen die Täter*innen in den Jahren 2019 oder 2020 unter dem ehemaligen Straftatbestand § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB⁷ abgeurteilt wurden. Aus allen Bundesländern wird eine Stichprobe ausgewertet, die proportional zu der Anzahl der Verfahren im Bundesland ist.

Die Erfassung der relevanten Variablen erfolgt mittels eines in erster Linie quantitativen Erhebungsbogens, wobei dieser zum Teil auch qualitative Elemente enthält, wie beispielsweise Freitextfelder zur Erfassung der Fallvignette (Kurzbeschreibung des Falls) oder zur Erfassung des Eindrucksvermerks bei der Opfervernehmung. Die Erfassung erfolgt getrennt auf Opfer-, Fall- und Täter*innen-Ebene mit insgesamt 337 Items, da viele Fallkomplexe mehrere Opfer je Täter*in beinhalteten und dadurch ermöglicht wird, die entsprechenden Opferdaten separat für jedes Opfer zu erfassen.

Die Erhebungsbögen wurden im Rahmen des Projekts CERES von den Verbundpartner*innen gemeinsam entwickelt. Die Konzeption der Items wurde dabei zunächst in Anlehnung an ein empirisches Forschungsprojekt⁸ zu sexueller Gewalt gegen Frauen vorgenommen und darüber hinaus durch Erkenntnisse aus der internationalen, wissenschaftlichen Literatur, z. B. zu den

⁷ Für eine Darstellung der genauen Änderungen der Norm im Vergleich zu den Fassungen vom 27.01.2015 und 13.03.2020, auf die sich die Hellfeldanalyse stützen wird, siehe: <https://lexetius.com/StGB/176,3> und <https://lexetius.com/StGB/176,4>.

⁸ Vgl. *Meyer/Goebell/Dahlen/Schwarz/Pollich/Linssen/Feldhoff* (2022), S. 18 ff.

Täter*innenstrategien bei Cybergrooming, ergänzt und im Rahmen eines Pretests weiterentwickelt.

Die Aktenauswertung ist zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beitrags noch nicht abgeschlossen. Bislang wurden bereits 153 Verfahren aus 13 Bundesländern ausgewertet. Die hier dargestellten Ergebnisse sind daher zunächst deskriptiv und geben lediglich einen ersten Einblick in die Tendenz der bisherigen Erkenntnisse. Dabei ist zu beachten, dass die Endergebnisse durch die weiteren Analysen möglicherweise von den hier dargestellten Zwischenergebnissen abweichen können.

3. Ergebnisse

3.1 Fallkomplexe

Es wurden Zwischenergebnisse von 162 Täter⁹-Opfer-Konstellationen durch das Bundeskriminalamt (BKA) und die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) ausgewertet. In 81,6 % der Cybergrooming-Fälle handelt es sich um eine Einzelkonstellation zwischen Täter und Opfer. In 18,4 % der Fälle kommen auf einen Täter mehrere Opfer, wobei dabei die häufigste Konstellation zwei Opfer pro Täter darstellt (8,0 %, *range* = 1-26 Opfer pro Täter). Es finden sich bis zum Zeitpunkt der Zwischenauswertung keine Täterkomplexe. In lediglich einem Fall haben ein Täter und eine Täterin gemeinsam agiert, wobei sich die Beiden zum Tatzeitpunkt in einer Paarbeziehung befunden haben.

3.2 Demografische Daten

3.2.1 Opfer

Es wurden 247 Opferbögen ausgewertet. Die Opfer waren überwiegend weiblich (78,9 %) und im Durchschnitt 12 Jahre alt (zwischen 8-13 Jahre). Die Mehrheit der Opfer lebte zum Tatzeitpunkt in einem Haushalt mit mindestens einem Elternteil (89,1 %). 18,2 % der Opfer besuchten die Gesamtschule, 12,1 % die Realschule, 8,9 % das Gymnasium, 4,5 % die Grundschule und 2,0 % die Hauptschule. Bei 41,3 % der Opfer konnte keine Schulart zum

⁹ Im Folgenden wird die männliche Form verwendet, da unsere Stichprobe zu einem überwiegenden Großteil aus Tätern besteht (98,0 %). Dennoch sind auch Täterinnen mitgemeint und in die Stichprobe eingeschlossen.

Zeitpunkt der Tat aus den Akten entnommen werden. Für 2,4 % der Opfer wurde in der Akte eine diagnostizierte psychische Störung berichtet, wobei affektive Störungen [ICD F30-39], Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen [ICD F60-64, F66-69] oder Entwicklungsstörungen [ICD F80-89] diagnostiziert wurden. Zu den häufigsten Vulnerabilitätsfaktoren seitens der Opfer zählte ein fehlendes Risikobewusstsein in Bezug auf das eigene Online-Verhalten (42,5 %, z. B. das Versenden von Nacktbildern mit klar erkennbarem Gesicht), fehlende familiäre Ressourcen (19,8 %, z. B. eine konfliktreiche Beziehung zu den Eltern) sowie eine auffällige oder problematische sexuelle Entwicklung (10,9 %, z. B. ein frühes hypersexuelles Verhalten).

3.2.2 Täter

Es wurden 153 Täterbögen ausgewertet. Die Täter waren überwiegend männlich (98,0 %) und eher jung: Die Hälfte der Täter war zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 19 Jahre alt, bei einer Altersspanne von 14 bis 66 Jahren (siehe Abbildung 1). Das durchschnittliche Alter lag bei 24,30 Jahren ($SD = 11,94$).

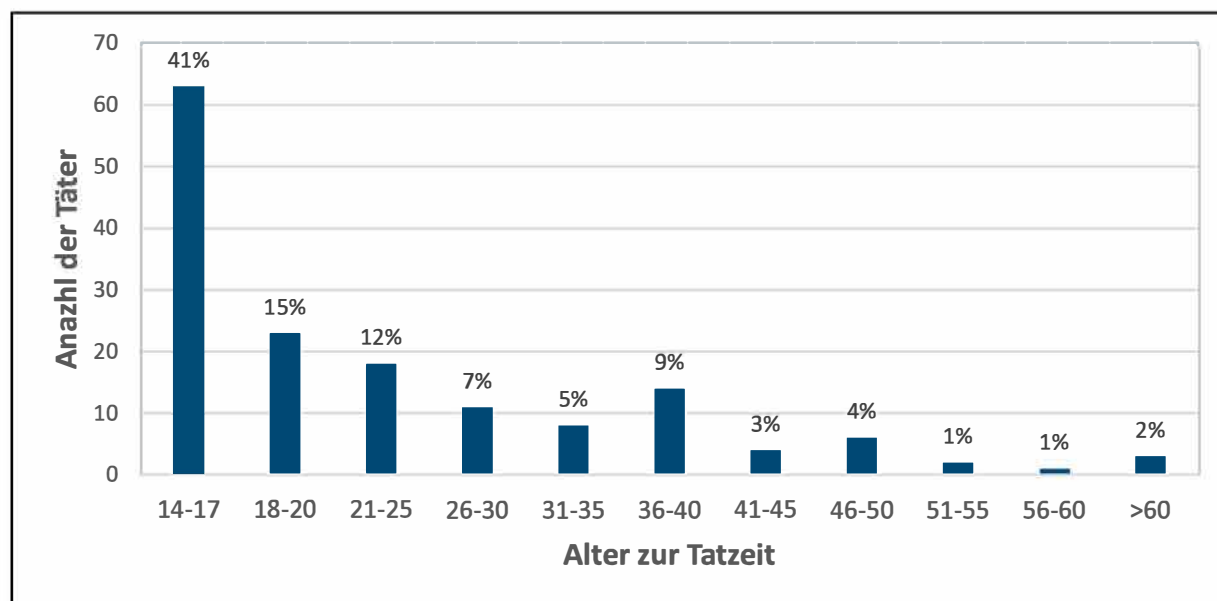


Abbildung 1: Altersverteilung der Täter zum Tatzeitpunkt

Über die Hälfte der Täter waren zum Tatzeitpunkt noch Schüler, Auszubildende oder Studenten (51,0 %). 49,7 % der Täter führten zum Tatzeitpunkt keine Partnerschaft und 13,7 % der Täter hatten zum Tatzeitpunkt eigene Kinder. Erfasst wurden auch sexuelle Alterspräferenzen, insbesondere Pädophilie und Hebefilie, sofern aus den Akten eine entsprechende Diagnose entnommen werden konnte: Bei 9,8 % der Täter wurde eine pädophile Störung und

bei 4,6 % eine hebephile Störung diagnostiziert.¹⁰ Die Mehrheit der Täter war vor dem Cybergrooming-Indexdelikt noch nicht mit dem Strafrechtssystem in Kontakt gekommen (71,9 % ohne Vorstrafen).

3.3 Selbstberichtete Tatmotivation

Anhand der Vernehmungen im Rahmen der Ermittlungen oder der Anhörungen in den Hauptverhandlungen wurden tatmotivierende Faktoren in Form von Selbstaussagen extrahiert, jedoch konnten bei 51,7 % der Akten keine Informationen diesbezüglich entnommen werden. Tatbegünstigende Faktoren bei den restlichen Fällen waren u. a. ein sexuelles Interesse an Kindern (12,4 %), Ablenkung oder Langeweile (11,1 %), psychosoziale Krisen (9,8 %; z. B. Verlust des Arbeitsplatzes oder Scheidungen), eine Ersatztat (9,2 %), weil z. B. Beziehungen und sexuelle Kontakte mit Gleichaltrigen schwieriger fielen, oder psychische Probleme/Auffälligkeiten (6,5 %) wie z. B. Selbstwertsteigerung oder das Gefühl von Machtlosigkeit oder Kontrollverlust.

3.4 Beziehung zwischen Täter und Opfer

Die erste Kontaktaufnahme erfolgte mehrheitlich durch die Täter (78,4 %), die erste bekannte Plattform des Kontakts stellten dabei vorwiegend klassische Messengerdienste wie WhatsApp (41,0 %) und Instagram (27,7 %) dar. In den meisten Fällen gab es keine Vorbeziehung zwischen den Tätern und Opfern (74,9 %), seltener waren sie vor dem ersten Grooming-Kontakt befreundet oder bekannt (10,5 %) bzw. flüchtig bekannt (8,5 %). In 8,5 % der Fälle kam es im Rahmen des Groomings zu einem Treffen in der realen Welt. Von 21 Opfern wurden 20 bei mindestens einem dieser Treffen sexuell missbraucht, wobei die Missbrauchshandlungen vom gemeinsamen Pornografiekonsum bis hin zum tatsächlichen Geschlechtsverkehr reichten. Nach der ersten sexuellen Online-Tathandlung vertrauten sich die meisten Opfer *nicht* freiwillig jemandem an (63,2 %). In 31,2 % der Fälle deckten Eltern oder Erziehungsberechtigte die Tat durch die Einsicht in die technischen Endgeräte der Kinder auf. Lediglich 25,1 % der Opfer vertrauten sich freiwillig einer anderen Person an. Polizeilich bekannt wurde die Tat in den meisten Fällen durch eine (Online-)Anzeige (56,7 %) oder durch Erkenntnisse aus Ermittlungen in anderen Verfahren (40,9 %).

¹⁰ Für 84,3 % der Täter lag keine Angabe vor und bei 3,9 % war die Diagnose unklar.

3.5 Strategien

Weiterhin erfasst wurden Strategien der Täter, sofern sich diese aus der Akte, z. B. aus dokumentierten Chatverläufen oder Vernehmungen der Opfer, extrahieren ließen. Dabei ist zu beachten, dass auch Mehrfachnennungen möglich waren und in vielen vorliegenden Cybergrooming-Fällen mehrere Strategien parallel oder wiederholt eingesetzt wurden und in der Regel nicht linear erfolgten.

3.5.1 Aufbau von Vertrauen

Der Vertrauensaufbau fand sich als häufigste Strategie (60,1 %) und umfasste u. a. die Kommunikation über Persönliches, Interesse an Sorgen und Problemen der Opfer oder das Vortäuschen einer freundschaftlichen oder romantischen Beziehung.

3.5.2 Desensibilisierung

Desensibilisierung meint das Hervorheben von Vorteilen des sexuellen Kontaktes seitens des Täters oder das Erfragen bereits gemachter sexueller Erfahrungen oder Präferenzen des Opfers und fand sich in 44,4 % der Akten wieder. Einige Täter nutzten auch eine verharmlosende Sprache in Bezug auf Sexualität oder normalisierten sexuelle oder partnerschaftliche Beziehungen mit großem Altersgefälle.

3.5.3 Täuschung

Eine Täuschung über z. B. die Identität oder den Status der Täter konnte in 37,3 % der ausgewerteten Akten festgestellt werden. Die Täter täuschten ihre Opfer u.a. über ihr Alter (z. B. durch Angabe eines jüngeren Alters), das Geschlecht (meist Angabe des weiblichen Geschlechts) oder ihren Namen (z. B. durch Angabe eines falschen Namens). Auch das Vortäuschen gleicher Interessen, Hobbies und die Täuschung über ein Interesse an einer Liebesbeziehung zeigte sich in der Aktenlage. Auffällig ist, dass der Großteil der Täter (64,7 %) mehrheitlich keine Maßnahmen zur Spurenvermeidung in der Kommunikation vornahm. So gaben 57,5 % ihr richtiges Alter, 86,9 % ihr richtiges Geschlecht und 66,7 % ihren Klarnamen gegenüber den Opfern an.

3.5.4 Aufforderung zur Geheimhaltung, Bestechung, Isolation

In 25,0 % der Akten forderten die Täter ihre Opfer explizit auf, den Kontakt zum Täter geheim zu halten. Bestechung mittels Geld- oder Sachgeschenken für z. B. Nacktbilder der Opfer fanden sich in 22,2 % der Fälle. Strategien wie direkte Aggression, Drohungen oder Isolation der Opfer wurden in nur 4,6 % der Akten festgestellt.

3.6 Tathandlungen

Der Austausch sexueller Inhalte im Verlauf des Cybergrooming-Kontaktes ging in den meisten Fällen sowohl von den Tätern als auch von den Opfern aus (52,9 %), seltener ausschließlich vom Täter (30,1 %) bzw. ausschließlich vom Opfer (13,7 %). Online-Handlungen der Täter umfassten überwiegend das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt (90,7 %) sowie sexueller Bilder (51,0 %) und Videos (17,8 %). Die Opfer verschickten überwiegend sexuelle Bilder (56,7 %) und Videos (21,1 %), in den meisten Fällen nach expliziter Aufforderung durch den Täter. Seltener schrieben die Opfer selbst Textnachrichten mit sexuellem Inhalt (28,7 %).

3.7 Strafverfahren

Im Rahmen der 153 eingeleiteten Verfahren kam es in 56,2 % zur Anklageerhebung nach § 170 Abs. 1 i.V.m. § 200 StPO. 31,4 % der Verfahren wurden eingestellt: In 95,8 % wurde aufgrund von Geringfügigkeit nach § 45 JGG i.V.m. § 153 StPO von der Verfolgung abgesehen. In 12,4 % wurde ein Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO eingeleitet. Von den Angeklagten wurden 83,7 % rechtskräftig verurteilt, 11,6 % der Verfahren wurden teileingestellt (nach § 153 StPO bzw. § 47 JGG), ein Fall wurde nach § 153 a StPO eingestellt und ein Fall wurde freigesprochen. Bei den restlichen Verfahren gab es keine Angabe zum rechtskräftigen Urteil bzw. Beschluss. Bei den Strafbefehlsanträgen wurden final 89,5 % gerichtlich erlassen. Über alle Strafverfahren belief sich die durchschnittliche Dauer der Gesamtfreiheitsstrafe auf 17,69 Monate (*range* = 4-60 Monate), wobei mehr Freiheitsstrafen auf Bewährung (57,7 %) als ohne Bewährung (28,8 %) verhängt wurden. Betrachtet man alle verurteilten Verfahren, wurde in 19,2 % eine Geldstrafe auferlegt, in 11 % Zuchtmittel nach JGG, in 9,6 % eine Jugendstrafe auf Bewährung nach JGG bzw. in 1,4 % ohne Bewährung nach JGG, in 6,8 % eine Erziehungsmaßregel nach JGG, in 2,7 % eine Maßregel zur Besserung und

Sicherung und in 24,7 % sonstige Sanktionen, wobei die Sanktionen insgesamt zum Teil auch kombiniert festgesetzt wurden. Bei dem Strafmaß ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch Delikte, wie z. B. der Besitz oder die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen nach § 184b StGB, mitabgeurteilt wurden.

4. Diskussion

Die hier dargestellten Zwischenergebnisse aus den Aktenanalysen abgeurteilter Cybergrooming-Täter geben erste Einblicke in den Phänomenbereich. Viele Ergebnisse stehen dabei in Einklang mit den Erkenntnissen aus internationalen Forschungsbefunden: So zeigt sich, dass ein absoluter Großteil der Täter männlich und selten vorbestraft ist,¹¹ wohingegen die Opfer wiederum zu einem Großteil weiblich sind und kurz vor dem Jugendalter stehen (im Durchschnitt zwölf Jahre alt)¹².

Auffällig ist, dass die Täterschaft in dieser Studie besonders jung ist: Zum Zeitpunkt der Tat waren über die Hälfte der Täter erst zwischen 14 und 19 Jahre alt. Entsprechend hoch ist die Anzahl der Jugendstrafsachen unter den analysierten Verfahren. Das Spektrum der registrierten Straftaten ist in der Gruppe der jugendlichen Täter besonders breit und reicht von einvernehmlichem „Sexting“ unter nahezu Gleichaltrigen, welches eher ein altersgemäßes, nicht pathologisches Explorationsverhalten widerspiegelt, bis hin zu sexuell missbräuchlichen Handlungen von einem 18-Jährigen an einer 11-Jährigen mit einem klaren Macht- und Entwicklungsgefälle. Auch andere Autor*innen sind kürzlich zu dem Schluss gekommen, dass allein das jugendliche Alter des Täters noch wenig über die Qualität der Tat aussagt.¹³ Es wird also zukünftig zu diskutieren sein, wie in der Strafverfolgung und Prävention mit der entsprechend hohen Anzahl jugendlicher Täter umzugehen ist.

Im Hinblick auf die von den Tätern eingesetzten Tatstrategien wiederum sind die gewonnenen Erkenntnisse aus den analysierten Verfahren vergleichbar mit Erkenntnissen aus internationalen Forschungsbefunden: Hier zeigt sich, dass Strategien wie Vertrauensaufbau und Desensibilisierung (d. h. die Einführung sexueller Inhalte) besonders häufig eingesetzt werden, wohingegen

¹¹ *Moosburner/Weber/Kuban/Wachs/Schmidt/Etzler/Rettenberger* (2025), S. 4.

¹² *Schittenhelm/Kops/Moosburner/Fischer/Wachs* (2024), S. 18.

¹³ *Kleinschnittger/Brettfeld/Wetzels* (2024), S. 400 ff.

Strategien wie Aggression und Drohungen nur selten vorkommen.¹⁴ Sofern sich Erkenntnisse zur Tatmotivation der Täter aus den Akten extrahieren ließen, was in etwa der Hälfte der Akten der Fall war, zeigte sich, dass die Täter etwa in gleichen Teilen ein sexuelles Interesse an Kindern oder Jugendlichen, Ablenkung/Langeweile, psychosoziale Krisen (z. B. Jobverlust) oder eine Ersatztat (z. B. weil sich sexuelle Beziehungen mit Gleichaltrigen als schwieriger gestalten) berichteten.

Bei den Opfern fällt auf, dass sie häufig ein geringes Risikobewusstsein in Bezug auf das eigene Online-Verhalten aufweisen, z. B. reagieren sie scheinbar bedenkenlos auf Kontaktforderungen Fremder und treten mit diesen in Kontakt, bis hin zum Austausch von Nacktbildern. Auch diese Erkenntnisse stehen in Einklang mit wissenschaftlichen Ergebnissen, die zeigen, dass bestimmte Risikoverhaltensweisen (wie z. B. die Kommunikation mit Fremden über Erwachsenen-Chatportale) die Viktimisierung begünstigen können.¹⁵ Nichtsdestotrotz verdeutlichen die Erkenntnisse auch die Relevanz opferorientierter Präventionsmaßnahmen, um Kinder und Jugendliche zunehmend für die Gefahren im Internet zu sensibilisieren.

Weiterhin zeigt sich, dass sich die Opfer nur selten freiwillig jemandem anvertrauen und die Taten stattdessen häufig durch Erkenntnisse aus anderen Ermittlungsverfahren oder durch aktives Kontrollieren des Smartphones durch die Eltern polizeilich bekannt werden. Auch das stellt ein Problem für die Strafverfolgung dar und ist mit ein Grund dafür, weshalb viele Viktimisierungserfahrungen von Cybergrooming nicht aufgedeckt und verfolgt werden. Es ist daher wichtig, Kindern und Jugendlichen verstärkt einen sicheren Raum zu bieten, um es ihnen zu ermöglichen und sie zu ermutigen, sich anderen Personen anzuvertrauen.

Auch wenn es sich bei Cybergrooming häufig um reine Hands-Off Delikte handelt, die nur im digitalen Raum stattfinden, zeigen die vorliegenden Zwischenergebnisse, dass es in 8,5 % der Fälle zu einem Offline-Treffen zwischen Täter und Opfer kam, bei dem es bis auf in einem Fall immer zu einem sexuellen Missbrauch des Kindes kam. Cybergrooming verbleibt demnach nicht notwendigerweise im digitalen Raum, sondern es sind auch Übergänge zu beobachten, die zu sexuellen Hands-On-Delikten in der realen Welt führen können, wobei die festgestellten Missbrauchshandlungen bis hin zum Geschlechtsverkehr mit dem Opfer reichen.

¹⁴ *Moosburner/Weber/Kuban/Wachs/Schmidt/Etzler/Rettenberger* (2025), S. 9.

¹⁵ *Schittenhelm/Kops/Moosburner/Fischer/Wachs* (2024), S. 18.

Bei der Interpretation der dargestellten Zwischenergebnisse sind einige Limitationen zu beachten. Zum einen handelt es sich zunächst ausschließlich um eine erste, deskriptive Zwischenauswertung der vorliegenden Daten, die bislang erst etwa die Hälfte des zukünftigen Datensatzes beinhalten. Daher sollten sie mit Vorsicht interpretiert werden, da die Ergebnisse der vollständigen Stichprobe von den hier dargestellten Ergebnissen abweichen können. Darüber hinaus liegen viele Informationen, wie z. B. die selbstberichtete Tatmotivation der Täter oder die Schulart der Opfer, nur selten in den Akten vor, wodurch die betreffenden Variablen entsprechend viele fehlende Werte aufweisen. Zudem können in den erhobenen Daten auch gewisse Verzerrungen vorliegen, für die in der Auswertung nicht kontrolliert werden kann: Beispielsweise könnten die Täter in den Beschuldigtenvernehmungen aus Entlassungsgründen bewusst lügen oder die Tat bagatellisieren.

Insgesamt lassen sich die Zwischenergebnisse weitestgehend in die bestehenden Erkenntnisse der internationalen Forschungsliteratur zu Cybergrooming-Tätern, -Opfern und den Modi Operandi einordnen, sie gehen jedoch auch in einigen Aspekten darüber hinaus. Besonders hervorzuheben ist dabei das sehr junge Altersprofil der Täter, die oftmals fehlende Identitätsverschleierung sowie das fehlende Risikobewusstsein der Opfer. Im Rahmen der finalen Auswertung soll daher auch untersucht werden, ob sich Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern in der Tatbegehung zeigen, d. h. ob sich phänomenologisch sogenanntes Peer-to-Peer-Grooming von Adult-Child-Grooming abgrenzen lässt, und ob es bestimmte Risikofaktoren für die Begehung von Hands-On-Delikten gibt, wie z. B. eine pädophile Störung oder antisoziale Persönlichkeitszüge. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen perspektivisch einen Beitrag zu Präventionsmaßnahmen sowie der Entwicklung von Handlungsempfehlungen für zukünftige Ermittlungen leisten.

Literatur

Bundeskriminalamt (2023): PKS 2023 – Zeitreihen: T01 Grundtabelle – Fälle ab 1987. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html [letzter Aufruf: 08.11.2024].

Meyer, M./Goebel, O./Dahlen, L./Schwarz, L./Pollich, D./Linssen, R./Feldhoff, K. (2022): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“: Methodenbericht. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf. https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2023-01/projekt_sexuelle_gewalt_methodenbericht.pdf [letzter Aufruf: 05.11.2024].

- Kleinschnittger, J./Brettfeld, K./Wetzels, P. (2024):* Sexueller Kindesmissbrauch durch Minderjährige: Neue Herausforderungen für Strafrecht und Kriminalpolitik angesichts markanter Veränderungen und Entwicklungen im Hellfeld. In: *Kriminalität und ihre Kontrolle im Wandel: Festschrift für Axel Dessecker*. Rettenberger, M./Suhling, S./Brettel, H./Görge, T. (Hrsg.). *Kriminologie und Praxis Band 75*: Wiesbaden, S. 397-432.
- Landesanstalt für Medien (2021):* Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming: Zentrale Ergebnisse der 1. Befragungswelle 2021. Landesanstalt für Medien (LfM): Düsseldorf.
- Moosburner, M./Weber, C./Kuban, T./Wachs, S./Schmidt, A./Etzler, S./Rettenberger, M. (2025):* Understanding Cybergrooming: A Systematic Review of Perpetrator Characteristics, Strategies and Types. *Trauma, Violence, & Abuse*, S. 1-19.
- Schittenhelm, C./Kops, M./Moosburner, M./Fischer, S. M./Wachs, S. (2024):* Cybergrooming victimization among young people: a systematic review of prevalence rates, risk factors, and outcomes. *Adolescent Research Review*, S. 1-32.
- Stukenberg, T. (2020):* Cybergrooming: Online-Chats und -Spiele als Einfallstor für sexuellen Missbrauch. Deutschlandfunk. <https://www.deutschlandfunk.de/cybergrooming-online-chats-und-spiele-als-einfallstor-fuer-100.html> [letzter Aufruf: 08.11.2024].